

Satzungsteil

Studienrechtliche Bestimmungen

(online 05.12.2018)
Mitteilungsblatt 2003, 33. Stück, (Ifd. Nr. 289) idF
GZ: 30002.07/001/2018

1. Mitteilungsblatt 2005, 2. Stück, Nr. 23
2. Mitteilungsblatt 2005, 20. Stück, Nr. 188
3. Mitteilungsblatt 2005, 23. Stück, Nr. 222
4. Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60
5. Mitteilungsblatt 2011, 17. Stück, Nr. 149
6. Mitteilungsblatt 2014, 3. Stück, Nr. 22
7. Mitteilungsblatt 2016, 16. Stück, Nr. 206
8. Mitteilungsblatt 2018, 28. Stück, Nr. 339

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------|
| Präambel | |
| Studienrechtliches Organ | § 1 |
| Studienkommissionen | § 2 |
| Curricula | |
| Inhalt der Curricula für Bachelor-, Master- und Diplomstudien | § 3 |
| Inhalt der Curricula für Doktoratsstudien | § 4 |
| Inhalt der Curricula für Universitätslehrgänge | § 5 |
| Erstellung und Änderung der Curricula | § 6 |
| Übergangsbestimmungen für Curricula | § 7 |
| Inkrafttreten der Curricula | § 8 |
| Module und Lehrveranstaltungen | § 9 |
| Praxis | § 10 |
| Fremdsprachen | § 11 |
| Prüfungen | |
| Bachelorprüfungen und Diplomprüfungen (Masterprüfungen) | § 12 |
| Rigorosen | § 13 |
| Abschlussprüfungen in Universitätslehrgängen | § 14 |
| Lehrveranstaltungsprüfungen und kommissionelle Abschlussprüfungen | § 15 |
| Prüfungstermine | § 16 |
| An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen | § 17 |
| An- und Abmeldung zu kommissionellen Abschlussprüfungen | § 18 |
| Prüfungssenate | § 19 |
| Durchführung von Prüfungen | § 20 |
| Wiederholung von Prüfungen | § 21 |
| Wissenschaftliche Arbeiten | |
| Diplomarbeiten (Masterarbeiten) | § 22 |
| Dissertationen | § 23 |
| Nostrifizierung | |
| Antrag auf Nostrifizierung | § 24 |
| Ermittlungsverfahren | § 25 |
| Beurlaubung | § 26 |
| Maßnahmen zur Unterstützung von Mobilität und Studierbarkeit | § 27 |

Präambel

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

Die studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Technischen Universität Wien ergänzen die studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG). Sie umfassen insbesondere die gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG zu regelnde Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs („Studienrechtliches Organ“), die gemäß § 19 Abs. 2 Z 4 UG zu regelnden studienrechtlichen Bestimmungen und die Bestimmungen zu den gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG vom Senat einzusetzenden entscheidungsbefugten Kollegialorganen für Studienangelegenheiten („Studienkommissionen“).

Studienrechtliches Organ

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

§ 1. (1) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird der_die Vizerektor_in für Lehre oder der_die gemäß Abs. 2 jeweils bevollmächtigte Studiendekan_in als zuständiges monokratisches Organ („Studienrechtliches Organ“) tätig.

Gemäß UG kommen dem Studienrechtlichen Organ folgende Aufgaben zu:

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium durch Bescheid nach Befassung jener Studienkommissionen, in deren Zuständigkeit mindestens 30% des Curriculums des individuellen Studiums fallen (§ 55 Abs. 3 UG);
2. Verleihung akademischer Grade an Absolvent_innen individueller Studien durch Bescheid (§ 55 Abs. 4 UG);
3. Verleihung akademischer Grade an Absolvent_innen von Universitätslehrgängen durch Bescheid (§ 87 Abs. 2 UG);
4. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG);
5. Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit durch Bescheid, wenn die Anmeldung erschlichen wurde bzw. wenn die Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder durch die Missachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, erschlichen wurde (§ 74 UG);
6. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG);
7. Bestellung von Prüfer_innen für Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und der Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs. 1 UG);
8. Anerkennung von Prüfungen, die an anderen Bildungseinrichtungen abgelegt wurden, durch Bescheid, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG);
9. Aufhebung negativ beurteilter Prüfungen bei schweren Durchführungsmängeln durch Bescheid (§ 79 Abs. 1 UG);
10. Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens sechs Monate ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG);
11. Genehmigung von Anträgen auf Ausschluss der Benützung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten für längstens fünf Jahre
12. Verleihung akademischer Grade an Absolvent_innen der ordentlichen Studien durch Bescheid (§ 87 Abs. 1 UG);
13. Widerruf akademischer Grade durch Bescheid (§ 89 UG);
14. Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) durch Bescheid (§ 90 Abs. 3 UG);

15. Festsetzung von Prüfungen, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Zuge der Zulassung zu einem Doktoratsstudium oder Masterstudium vorzuschreiben sind, durch Bescheid (§ 64 Abs. 4 und 5 UG);
16. Einrichtung und Durchführung von Anfänger_innentutorien in Zusammenarbeit mit der Hochschüler_innschaft an der TU Wien (§ 66 Abs. 5 UG).

(Mitteilungsblatt 2016, 16. Stück, Nr. 206)

Darüber hinaus ergeben sich für das studienrechtliche Organ aus dem sachlichen Zusammenhang und aus den Bestimmungen dieses Satzungsteils die folgenden Zuständigkeiten:

17. Zulassung von Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Qualifikationen (§ 3 Abs. 1 Z 9 c);
18. Bestellung der Leiter_innen von Universitätslehrgängen (§ 5);
19. Zustimmung zur Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen (§ 9 Abs. 3);
20. Festlegung der Ersatzformen für eine vorgeschriebene Praxis, die nicht absolviert werden kann (§ 10);
21. Zustimmung zur Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten und bei der Ausstellung von Zeugnissen, Abgangsbescheinigungen und Urkunden über die Verleihung akademischer Grade (§ 11 Abs. 1 bis 3);
22. Bestellung von Prüfer_innen für Bachelorprüfungen und Diplomprüfungen (Masterprüfungen) (§ 12 Abs. 2 bis 4), für Rigorosen (§ 13 Abs. 2 und 3), für Abschlussprüfungen von Universitätslehrgängen (§14 Abs. 2) und bei Bedarf für Lehrveranstaltungs-prüfungen (§ 15 Abs. 1);
23. Festsetzung von Prüfungsterminen und von Fristen für die An- und Abmeldung zu Prüfungen (§ 16);
24. Bildung von Prüfungssenaten für kommissionelle Prüfungen (§ 19);
25. Feststellung, ob ein wichtiger Grund für den Abbruch einer Prüfung vorliegt, durch Bescheid (§ 20 Abs. 7);
- 25a. Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode (§ 17 Abs. 2);

(Mitteilungsblatt 2014, 3. Stück, Nr. 22)

26. Betrauung von Personen mit der Betreuung und Beurteilung einer Diplomarbeit (Masterarbeit), Untersagung des Themas oder der Betreuerin_des Betreuers durch Bescheid und Veranlassung der Beurteilung der abgeschlossenen Arbeit (§ 22 Abs. 3 bis 6);
27. Betrauung von Personen mit der Betreuung und Beurteilung einer Dissertation, Untersagung des Themas oder der Betreuerin_des Betreuers durch Bescheid und Veranlassung der Beurteilung der abgeschlossenen Arbeit (§ 23 Abs. 5 bis 8);
28. Genehmigung äquivalenter Lehrveranstaltungen und individueller Zusammenstellungen von Wahlmodulen zur Unterstützung der Mobilität und der Studierbarkeit (§ 27 Abs. 2 und 3);
29. Festlegung von Ersatzleistungen für bereits vor der Zulassung erbrachte Studienleistungen durch Bescheid (§ 27 Abs. 4);
30. Einrichtung eines Katalogs von Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Qualifikationen (§ 3 Abs. 1 Z 9 b).

(Mitteilungsblatt 2005, 23. Stück; Nr. 222; Mitteilungsblatt 2005, 20. Stück; Nr. 188, Mitteilungsblatt 2005, 2. Stück, Nr. 23)

(2) Für Gruppen fachlich verwandter Studien und Universitätslehrgänge können Studiendekan_innen vom Studienrechtlichen Organ bevollmächtigt werden, die unter Abs. 1 Z 4 bis 29 genannten Aufgaben in seinem Namen wahrzunehmen. Die Bevollmächtigung erfolgt nach Befassung der jeweils zuständigen Studienkommission, ist im Mitteilungsblatt

zu veröffentlichen und gilt längstens bis zum Ende der Funktionsperiode der Vizerektor_in für Lehre.

(3) Das Studienrechtliche Organ ist zu Tagesordnungspunkten des Senats, die seinen Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

Studienkommissionen

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

§ 2. (1) Der Senat hat für die Dauer seiner Funktionsperiode Studienkommissionen als entscheidungsbefugte Kollegialorgane für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG einzurichten. Dabei ist es zulässig, einer Studienkommission die Zuständigkeit für mehrere fachlich verwandte Studien zu übertragen.

Die Studienkommission setzt sich aus je zwei bis vier Vertreter_innen der folgenden Gruppen zusammen:

1. Universitätsprofessor_innen;
2. Universitätsdozent_innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter_innen im Forschungs- und Lehrbetrieb;
3. Studierende.

Die Vertreter_innen gemäß Z 1 und 2 sind von der jeweiligen Gruppe im Senat zu nominieren, wobei die Nominierung nach Anhörung oder auf Vorschlag der jeweiligen Personengruppe der hauptsächlich betroffenen Fakultät bzw. der hauptsächlich betroffenen Fakultäten erfolgt. Die Vertreter_innen der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschüler_innenschaft an der TU Wien zu entsenden.

(2) Aufgaben der Studienkommission sind:

1. die Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge. Sie ist dabei an Richtlinien des Senats gebunden und ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Senats;
2. Beratung des Senats bei der Erstellung von Gutachten bei Beschwerden in Studienangelegenheiten (§ 46 Abs. 2 UG).

(Mitteilungsblatt 2016, 16. Stück, Nr. 206)

(3) Die Vorsitzenden der Studienkommissionen sind bei Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftspersonen mit Antragsrecht einzuladen.

(4) Der_Die Studiendekan_in ist zu den Sitzungen der Studienkommission als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

(5) Der_Die Studiendekan_in hat der Studienkommission in jedem Semester die quantitativen und qualitativen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilung durch die Studierenden in einer mit der Studienkommission abgestimmten Form vorzulegen. Werden Probleme im Lehrbetrieb festgestellt, ist die Studienkommission berechtigt, Vorschläge zur Lösung der Probleme zu machen.

Curricula

Inhalt der Curricula für Bachelor-, Master- und Diplomstudien

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

§ 3. (1) Das Curriculum ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden. Die Curricula für Bachelor-, Master- und Diplomstudien haben jedenfalls zu enthalten:

1. ein Qualifikationsprofil, das beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des Studiums erwerben;
2. den Umfang des Studiums und der darin zu erbringenden Teilleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten; mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden;
3. für Bachelor- und Diplomstudien die Gestaltung der Studieneingangs- und Orientierungsphase;
4. die Benennungen der Pflicht- und Wahlfächer der Bachelorprüfung bzw. der Diplomprüfung (Masterprüfung);
5. die Benennungen und Beschreibungen sowie die Arbeitspensum der Module, aus denen die Pflicht- und Wahlfächer aufgebaut sind;
6. wenn das Studium gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen durchgeführt wird, die Zuordnung der Module zu den beteiligten Bildungseinrichtungen;
7. die Lehrveranstaltungen der Module;
8. für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Anzahl von Teilnehmer_innen die Festlegung der Anzahl der möglichen Teilnehmer_innen sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze;
9. das Ausmaß an Lehrveranstaltungen zur Vermittlung fachübergreifender Qualifikationen im Umfang von mindestens 5% der ECTS-Anrechnungspunkte des gesamten Studiums abzüglich des Arbeitsaufwandes für eine vorgesehene Diplomarbeit (Masterarbeit); dazu gehören
 - a. Pflicht- oder Wahllehrveranstaltungen des Curriculums, die fachübergreifende Qualifikationen vermitteln,
 - b. frei wählbare Lehrveranstaltungen aus einem Katalog „Transferable Skills“, der vom Studienrechtlichen Organ einzurichten ist; in Bachelorstudien können im Rahmen der Transferable Skills verpflichtend zu absolvierende Lehrveranstaltungen der Inhalte Technikfolgenabschätzung, Wissenschaftsethik, Gender Mainstreaming und Diversity Management im Ausmaß von maximal 3 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt werden, sofern diese Themen nicht schon im Pflichtbereich abgedeckt sind;

(Mitteilungsblatt 2016, 16. Stück, Nr. 206)

 - c. frei wählbare Lehrveranstaltungen anerkannter inländischer oder ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen, sofern sie vom Studienrechtlichen Organ zur Vermittlung von fachübergreifenden Qualifikationen anerkannt werden;
10. das Ausmaß an Lehrveranstaltungen zur allgemeinen wissenschaftlichen Bildung im Umfang von mindestens 5% der ECTS-Anrechnungspunkte des gesamten Studiums abzüglich des Arbeitsaufwandes für eine vorgesehene Diplomarbeit (Masterarbeit); diese Lehrveranstaltungen sind aus einem geeigneten Angebot anerkannter inländischer oder ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen frei wählbar; zusammen mit den in Z 9 b und c genannten Lehrveranstaltungen darf das Ausmaß der frei wählbaren Lehrveranstaltungen den Umfang von 10% der ECTS-Anrechnungspunkte des gesamten Studiums abzüglich des Arbeitsaufwandes für eine vorgesehene Diplomarbeit (Masterarbeit) nicht unterschreiten;
11. für Bachelorstudien nähere Bestimmungen über die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzufassende Bachelorarbeit;
12. für Master- und Diplomstudien nähere Bestimmungen über das Thema der Diplomarbeit (Masterarbeit);
13. die Prüfungsordnung;
14. die Festlegung des akademischen Grades;
15. die Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen;
16. Übergangsbestimmungen.

(2) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:

1. Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen;
2. die Absolvierung einer Praxis;
3. der Nachweis besonderer Qualifikationen als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen;
4. die erforderlichen Sprachkenntnisse.

(Mitteilungsblatt 2005, 23. Stück; Nr. 222

)

Inhalt der Curricula für Doktoratsstudien

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

§ 4. (1) Die Doktoratsstudien der Technischen Universität Wien sind „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudien im Sinne von § 54 Abs. 4 UG. Die Gestaltung der Curricula hat entsprechend den Zielen dieser Doktoratsstudien zu erfolgen.

(2) Die Curricula für Doktoratsstudien haben jedenfalls zu enthalten:

1. ein Qualifikationsprofil, das beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des Studiums erwerben;
2. nähere Bestimmungen über die Zulassung zum Doktoratsstudium unter Beachtung von § 64 Abs. 4 UG;
3. Angaben über das zu erbringende Arbeitspensum und über die Dauer des Studiums; die Dauer darf gemäß § 54 Abs. 4 UG drei Jahre nicht unterschreiten;
4. Bestimmungen über das Ausmaß und die Auswahl von Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Vertiefung; bei Absolvierung des Doktoratsstudiums im Rahmen von speziellen Doktoratsprogrammen (Doktoratskollegs) sind in Abstimmung mit der Studienkommission davon abweichende Regelungen möglich;
5. nähere Bestimmungen über das Thema, die Durchführung und die Beurteilung der Dissertation;
6. die Durchführung des Rigorosums mit Dissertationsverteidigung;
7. die Prüfungsordnung;
8. die Festlegung des akademischen Grades.

Inhalt der Curricula für Universitätslehrgänge

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

§ 5. (1) Das Rektorat ist berechtigt, zum Zweck der Weiterbildung Universitätslehrgänge als außerordentliche Studien einzurichten. Die Erlassung und Änderung der Curricula von Universitätslehrgängen erfolgt durch den Senat.

(2) Universitätslehrgänge dürfen auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern durchgeführt werden. Möglich ist auch deren Durchführung gemeinsam mit anderen Universitäten, Privatuniversitäten, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen und pädagogischen Hochschulen.

(3) Mit der Erstellung des Curriculums für einen Universitätslehrgang wird vom Rektorat ein Entwicklungsteam beauftragt. Das Curriculum hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Zielsetzung des Universitätslehrgangs;
2. die Dauer und die Gliederung;
3. die Voraussetzungen für die Zulassung;
4. die Benennungen, Arbeitspensum (gemessen in ECTS-Anrechnungspunkten) und Semesterstunden der zu absolvierenden Module;

5. wenn der Universitätslehrgang gemeinsam mit einer anderen Universität oder sonstigen Bildungseinrichtung gemäß Abs. 2 durchgeführt wird, die Zuordnung der Module zu den beteiligten Bildungseinrichtungen;
6. die Lehrveranstaltungen der Module;
7. die Prüfungsordnung;
8. die Festlegung des akademischen Grades oder der Bezeichnung nach § 58 UG;
9. Rahmenbedingungen für ein Qualitätsmanagement.

(4) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:

1. die Bezeichnung „Post-Graduate-Studium“ für einen Universitätslehrgang, bei dem die Zulassung den Abschluss eines facheinschlägigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung oder eine gleichwertige Qualifikation voraussetzt;
2. die Ermöglichung des Nachweises von Qualifikationen durch Zeugnisse von außeruniversitären Einrichtungen;
3. der Nachweis besonderer Qualifikationen als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen;
4. Bestimmungen über die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit.

Erstellung und Änderung der Curricula ordentlicher Studien

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60; Mitteilungsblatt 2014, 3. Stück, Nr. 22)

§ 6. (1) Entwurf des Qualifikationsprofils: Es sind die Bildungsziele im Zusammenhang mit jenen wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen zu beschreiben, die durch die Absolvierung des Studiums erreicht werden sollen.

(2) Entwurf der Modulstruktur: Auf Grundlage des Qualifikationsprofils ist ein für die Erreichung der Bildungsziele geeigneter modularer Aufbau des Studiums zu entwerfen. Für die einzelnen Module sind die wesentlichen Lerninhalte und die zugewiesenen Arbeitspensen in ECTS-Anrechnungspunkten abzustimmen.

(3) Erstellung des Curriculumsentwurfs: Mit den nach Abs. 1 und Abs. 2 erarbeiteten Materialien ist der Entwurf des Curriculums zu erstellen. Dabei sind die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, insbesondere § 54 UG, die Bestimmungen dieses Satzungsteils, insbesondere § 3, und die vom Senat beschlossene Richtlinie „Leitfaden zur Curricula-Erstellung“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(4) Modulbeschreibungen: Zum Curriculum gehören die Beschreibungen aller Module. Diese haben jedenfalls zu umfassen: Benennung des Moduls und Regelarbeitsaufwand, Bildungsziele (Learning Outcomes), Inhalte, erwartete Vorkenntnisse und gegebenenfalls verpflichtende Voraussetzungen, Hinweise zu Lehr- und Lernformen und zur Leistungsbeurteilung und, nach Maßgabe der in Abs. 3 genannten Richtlinie, die Lehrveranstaltungen des Moduls (Name, Typ, ECTS-Anrechnungspunkte, Semesterstunden). Bei der Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten zu den Lehrveranstaltungen sind insbesondere die Art der Lehrveranstaltung und der Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen. Dabei kann auf Erhebungen unter den Studierenden zurückgegriffen werden. Es ist bei der Erstellung der Curricula und bei der Organisation der Lehre darauf zu achten, durchschnittlich begabten Studierenden auf Vollzeitbasis die Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer zu ermöglichen.

(5) Ermittlung des Lehraufwands: Zur Beurteilung der Bedeckbarkeit des Studiums ist dem Entwurf des Curriculums eine Kalkulation über den erforderlichen Lehraufwand anzuschließen.

(6) Der Entwurf des Curriculums einschließlich der in Abs. 1 bis Abs. 5 genannten Komponenten ist zur Stellungnahme an folgende Stellen der Technischen Universität Wien zu übermitteln:

- Universitätsrat
- Rektorat
- Senat
- Dekan_innen
- Studiendekan_innen
- Hochschüler_innenschaft an der TU Wien
- Abteilung Genderkompetenz
- Studien- und Prüfungsabteilung

((Mitteilungsblatt 2005, 23. Stück; Nr. 222; Mitteilungsblatt 2005, 20. Stück, Nr. 188 und Mitteilungsblatt 2014, 3. Stück, Nr. 22))

(7) Weiters kann der Entwurf des Curriculums zur Stellungnahme an Einrichtungen außerhalb der Universität sowie an Institutionen und Unternehmen, die mögliche Dienstgeber für Absolvent_innen des Studiums sein können, ausgesendet werden.

(8) Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen, der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieser Satzung und der Richtlinien des Senats hat die zuständige Studienkommission das Curriculum endgültig zu erstellen und zu beschließen.

(9) Nach dem Beschluss durch die Studienkommission ist das Curriculum gemeinsam mit der Kalkulation des Lehraufwandes und den eingegangenen Stellungnahmen an den Senat und an das Rektorat weiterzuleiten. Stimmt der Senat dem Curriculum zu und wird es nicht vom Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG untersagt, gilt das Curriculum als erlassen. Stimmt der Senat dem Curriculum nicht zu, ist es mit einer Begründung für die Ablehnung an die zuständige Studienkommission zurückzuverweisen.

(10) Wird das Curriculum an die Studienkommission zurückverwiesen, hat diese das Curriculum unter Berücksichtigung der beigefügten Begründung für die Ablehnung neuerlich zu behandeln und zu beschließen. Anschließend ist wieder nach Abs. 9 vorzugehen.

(11) Geringfügige Änderungen des Curriculums, die z.B. die in Abs. 4 angeführten Modulbeschreibungen betreffen, kann die Studienkommission ohne Durchführung der Verfahrensschritte nach Abs. 1 bis 3 und 6 bis 8 beschließen. Für die Genehmigung durch den Senat sind Abs. 9 und 10 anzuwenden.

Übergangsbestimmungen für Curricula

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

§ 7. Bei Änderungen des Curriculums sind Übergangsbestimmungen vorzusehen, welche sicherstellen, dass zumindest den Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Curriculums die vorgesehene Studiendauer noch nicht oder um höchstens drei Semester überschritten haben, die bereits erbrachten Studienleistungen in vollem Umfang (gemessen in ECTS-Anrechnungspunkten) anerkannt werden.

Inkrafttreten der Curricula

§ 8. (1) Das vom Senat genehmigte Curriculum ist im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien zu veröffentlichen.

(2) Das Curriculum und allfällige Änderungen des Curriculums treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem ersten Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft. Ein geändertes Curriculum ist ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden.

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

(3) Abweichend von Abs. 2 treten das Curriculum und allfällige Änderungen des Curriculums von Universitätslehrgängen mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Veröffentlichung folgt, in Kraft.

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

Module und Lehrveranstaltungen

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

§ 9. (1) Die Inhalte und Qualifikationen eines Studiums werden durch Module vermittelt. Ein Modul ist eine Lehr- und Lerneinheit, die durch Eingangs- und Ausgangsqualifikationen, Inhalte, Lehr- und Lernformen, den Regelarbeitsaufwand und die Leistungsbeurteilung gekennzeichnet ist. Die Absolvierung von Modulen erfolgt in Form einzelner oder mehrerer inhaltlich zusammenhängender Lehrveranstaltungen.

(2) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in ECTS-Anrechnungspunkten und in Semesterstunden anzugeben. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(3) Die Leiter_innen der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung des Studienrechtlichen Organs nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen („Blocklehrveranstaltungen“). Das Studienrechtliche Organ hat die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen sind generell Blocklehrveranstaltungen zulässig.

Praxis

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

§ 10. Im Curriculum kann den Studierenden die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis vorgeschrieben werden. Wenn die Absolvierung einer vorgeschriebenen Praxis nicht möglich ist, sind geeignete Ersatzformen durch das Studienrechtliche Organ festzulegen.

Fremdsprachen

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

§ 11. (1) Die Leiter_innen von Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn das Studienrechtliche Organ zustimmt. Bei den Prüfungen hat das Erreichen der Bildungsziele und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab für die Beurteilung zu sein.

(2) Ordentliche Studierende sind berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn der_die Betreuer_in und das Studienrechtliche Organ zustimmen.

(3) Auf Antrag der Studierenden bzw. von Absolvent_innen können Zeugnisse, Abgangsbescheinigungen und Bescheide über die Verleihung von akademischen Graden in einer Fremdsprache ausgestellt werden, wenn das Studienrechtliche Organ zustimmt.

(4) Im Curriculum können die Abhaltung eines Universitätslehrgangs und die Bezeichnungen der Absolvent_innen in einer Fremdsprache festgelegt werden.

(5) Für Studien, die in einer Fremdsprache abgehalten werden, ist das erforderliche Sprachniveau als Zulassungsvoraussetzung im Curriculum festzulegen. Kann der Nachweis

der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht erbracht werden, hat das Rektorat die Zulassung von der erfolgreichen Ablegung einer Feststellungsprüfung abhängig zu machen.

Prüfungen

Bachelorprüfungen und Diplomprüfungen (Masterprüfungen)

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

§ 12. (1) Thematisch verbundene Module werden zu Prüfungsfächern zusammengefasst, deren Benennung samt Umfang und Gesamtnote im Abschlusszeugnis auszuweisen ist. Die Prüfungsfächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Das Studienrechtliche Organ hat zur Abhaltung von Bachelorprüfungen und Diplomprüfungen (Masterprüfungen) als kommissionelle Abschlussprüfungen Universitätsprofessor_innen, Universitätsdozent_innen, emeritierte Universitätsprofessor_innen, Universitätsprofessor_innen im Ruhestand sowie Privatdozent_innen jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis zu bestellen.

(3) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, zur Abhaltung von Bachelorprüfungen und Diplomprüfungen (Masterprüfungen) auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Angehörige einer externen Forschungseinrichtung zu bestellen, wenn deren Qualifikation einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist. Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, Honorarprofessor_innen gemäß „Satzungsteil Ehrungen“ jeweils für das Fach ihrer ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis zu bestellen.

(4) Bei Bedarf ist das Studienrechtliche Organ überdies berechtigt, wissenschaftliche Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüfer_innen zu bestellen.

Rigoresen

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

§ 13. (1) Rigoresen sind die kommissionellen Abschlussprüfungen in Doktoratsstudien.

(2) Das Studienrechtliche Organ hat zur Abhaltung von Rigoresen Universitätsprofessor_innen, Universitätsdozent_innen, emeritierte Universitätsprofessor_innen, Universitätsprofessor_innen im Ruhestand sowie Privatdozent_innen jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis zu bestellen.

(3) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, zur Abhaltung von Rigoresen auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Angehörige einer externen Forschungseinrichtung zu bestellen, wenn deren Qualifikation einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist. Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, Honorarprofessor_innen gemäß „Satzungsteil Ehrungen“ jeweils für das Fach ihrer ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis zu bestellen.

Abschlussprüfungen in Universitätslehrgängen

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

§ 14. (1) Thematisch verbundene Module werden zu Prüfungsfächern zusammengefasst, deren Benennung samt Umfang und Gesamtnote im Abschlusszeugnis auszuweisen ist. Die Prüfungsfächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Falls im Curriculum eine kommissionelle Abschlussprüfung festgelegt ist, hat das Studienrechtliche Organ fachlich geeignete Prüfer_innen zu bestellen.

Lehrveranstaltungsprüfungen und kommissionelle Abschlussprüfungen

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

§ 15. (1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von dem_der Leiter_in der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat das Studienrechtliche Organ eine_n andere_n fachlich geeignete_n Prüfer_in zu bestellen.

(2) Ist in einem ordentlichen Studium oder in einem Universitätslehrgang eine studienabschließende Prüfung als kommissionelle Abschlussprüfung vorgesehen, so hat das Curriculum nähere Bestimmungen darüber zu enthalten.

Prüfungstermine

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

§ 16. (1) Prüfungstermine sind vom Studienrechtlichen Organ so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jeden Semesters anzusetzen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Für die Anmeldungen zu Prüfungen hat das Studienrechtliche Organ Fristen von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist das Studienrechtliche Organ berechtigt, die Festsetzung der An- und Abmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen. Die Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen haben nicht mehr als eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden.

(3) Nach Möglichkeit hat das Studienrechtliche Organ persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüfer_innen zuzulassen; dabei sind auch Prüfungstermine während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten zulässig.

(4) Prüfungen sind jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzuhalten.

(5) Wurde bei Prüfungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze ausgeschöpft, sind die über diese Anzahl hinaus gehenden zum Prüfungstermin ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden in eine Warteliste aufzunehmen. Diese haben auch zum Prüfungstermin zu erscheinen, oder sich gemäß § 18a von der Prüfung abzumelden. Das Studienrechtliche Organ hat dafür Sorge zu tragen, dass ordentliche Studierende der Warteliste, für die diese Prüfung nach den curricularen Vorgaben ein Pflichtfach darstellt und denen trotz Erscheinen am Prüfungstag kein Platz zur Verfügung gestellt werden konnte, die Möglichkeit haben, die Prüfung ehestmöglich, vorzugsweise innerhalb von zwei Wochen ab dem Prüfungstermin abzulegen. Dieser zusätzliche Prüfungstag ist Teil des ursprünglichen Prüfungstermins und die Teilnahme ist von den berechtigten Studierenden nach Bekanntgabe des Prüfungstages zu bestätigen. Andernfalls ist eine Abmeldung gemäß § 18a durchzuführen.

(Mitteilungsblatt 2016, 16. Stück, Nr. 206)

(6) Bei Lehrveranstaltungen, die nicht mit einem einzigen Prüfungsakt abgeschlossen werden und bei denen eine abschließende schriftliche und/oder mündliche Teilprüfung zu absolvieren ist, ohne die eine positive Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltung nicht möglich ist, sind zumindest im anschließenden Semester drei Nachtragstermine für die Absolvierung dieser abschließenden Teilprüfung vorzusehen.

Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

§ 17. (1) Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Fristen anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn der_die Studierende die im Curriculum festgelegten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen hat.

(Mitteilungsblatt 2014, 3. Stück, Nr. 22)

(2) Der_Die Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der_die Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihm_ihr die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist auf Antrag des_der Studierenden ein Bescheid auszustellen. Überdies ist darauf zu achten, dass die Studierenden bestehenden Betreuungspflichten nachkommen können.

Anmeldung zu kommissionellen Abschlussprüfungen

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

§ 18. (1) Wenn das Curriculum die Ablegung einer kommissionellen Abschlussprüfung vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt und verpflichtet, sich zu dieser Prüfung innerhalb der fest-gesetzten Fristen anzumelden. Das Studienrechtliche Organ hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn der_die Studierende die im Curriculum festgelegten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen hat.

(Mitteilungsblatt 2014, 3. Stück, Nr. 22)

(2) Der_Die Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer_innen zu stellen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. § 17 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Einteilung der Prüfer_innen sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor der Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen; mit Einverständnis des_der Studierenden sind auch kurzfristigere Terminvereinbarungen möglich. Die Vertretung eines_einer verhinderten Prüfer_in ist zulässig.

Abmeldung von Prüfungen

(Mitteilungsblatt 2014, 3. Stück, Nr. 22)

§ 18a. (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens zwei Arbeitstage vor dem Prüfungstag mündlich, schriftlich oder elektronisch bei der Prüfer_in oder beim_bei der Studiendekan_in von der Prüfung abzumelden.

(2) Erscheinen Studierende nicht zu einer Prüfung, ohne sich gemäß Abs. 1 abgemeldet zu haben, so ist der_die Studiendekan_in auf Vorschlag der Prüferin_des Prüfers berechtigt, diese Studierenden für einen Zeitraum von acht Wochen von der Anmeldung zu dieser Prüfung auszuschließen. Diese ordnungsrechtliche Frist beginnt mit dem Prüfungstag, an dem der_die Studierende trotz aufrechter Anmeldung ohne vorherige Abmeldung nicht erschienen ist. Die betroffenen Studierenden sind von der Sperre auf geeignete Weise zu informieren.

(3) Kann der_die Studierende nachweisen, dass er_sie durch einen triftigen Grund (zB. Unfall) oder einen anderen besonders berücksichtigungswürdigen Grund an einer rechtzeitigen Abmeldung gemäß Abs. 1 gehindert gewesen ist, ist die Sperre aufzuheben.

Prüfungssenate

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

§ 19. (1) Für kommissionelle Prüfungen hat das Studienrechtliche Organ Prüfungssenate zu bilden. Einem Prüfungssenat haben mindestens drei, im Bedarfsfall höchstens fünf Personen anzugehören. Ein Mitglied ist zum/zur Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen.

(2) Bei der vierten Wiederholung einer Prüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird, ist das Studienrechtliche Organ Mitglied des Prüfungssenats und hat den Vorsitz zu führen.

(Mitteilungsblatt 2005, 20. Stück, Nr. 188; (Mitteilungsblatt 2014, 3. Stück, Nr. 22)

(3) Bei der vierten Wiederholung der letzten Prüfung eines Studiums besteht der Prüfungssenat aus fünf Personen; das Studienrechtliche Organ führt den Vorsitz. Die letzte Prüfung in einem Bachelorstudium liegt dann vor, wenn sonst alle im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und die Bachelorarbeit positiv beurteilt sind.

(Mitteilungsblatt 2014, 3. Stück, Nr. 22, Mitteilungsblatt 2016, 16. Stück, Nr. 206)

(4) *Aufgehoben mit Mitteilungsblatt 2009, 5. Stück, Nr. 8.*

Durchführung von Prüfungen

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

§ 20. (1) Bei Prüfungen ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Qualifikationen gemäß den im Curriculum festgelegten Bildungszielen nachzuweisen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenats während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

(3) Die Prüfer_in bzw. der_die Vorsitzende des Prüfungssenats hat für einen geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, der Name der Prüfer_in bzw. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name des_der Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für eine negative Beurteilung sind dem_der Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten sind unverzüglich der Studien- und Prüfungsabteilung zu übermitteln.

(5) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenats zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss, ist der arithmetische Mittelwert der von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden; ein Ergebnis größer als „5 ist aufzurunden.

(6) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung dem_der Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür dem_der Studierenden zu erläutern.

(7) Wenn ein_e Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das Studienrechtliche Organ auf Antrag des_der Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

(8) Ist ein_e Studierende_r nicht zur Prüfung angetreten, so finden keine Beurteilung und keine Anrechnung auf die Zahl der nach § 21 zulässigen Prüfungsantritte statt. Bei Lehrveranstaltungen, die nicht mit einem einzigen Prüfungsakt abgeschlossen werden, finden keine Beurteilung und keine Anrechnung auf die Zahl der nach § 21 zulässigen Prüfungsantritte statt, wenn die_der Studierende keine prüfungsrelevanten Aktionen gesetzt hat.

(Mitteilungsblatt2005, 23. Stück;Nr. 222

Wiederholung von Prüfungen

(Mitteilungsblatt2011, 7. Stück, Nr. 60)

§ 21. (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen insgesamt viermal zu wiederholen. Die dritte und vierte Wiederholung sind jedenfalls kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind die Studierenden berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 66 Abs. 1 und § 77 Abs. 2 UG dreimal zu wiederholen. Die dritte Wiederholung ist kommissionell durchzuführen, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

(Mitteilungsblatt2005, 23. Stück;Nr. 222;Mitteilungsblatt2014, 3. Stück, Nr. 22, Mitteilungsblatt2016, 16. Stück, Nr. 206)

(3) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, sollen bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistung innerhalb der laufenden Lehrveranstaltung bzw. im laufenden Semester angeboten werden. Wiederholungen und Ersatzleistungen sind keine Prüfungsantritte iSd. § 77 Abs. 2 UG.

(Mitteilungsblatt2016, 16. Stück, Nr. 206)

(4) Prüfungen der bis 30.9.2017 für Bachelorstudien gültigen Studienpläne, die mit Inkrafttreten der Studienplanänderungen mit 1.10.2017 in die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) aufgenommen wurden, dürfen von Studierenden, die vor dem WS 2017 zu einem Bachelorstudium zugelassen worden sind und die die StEOP im Rahmen der Übergangsfrist (MBL. 4. Stück Nr. 35/2017) nicht nach dem für sie vor dem 1.10.2017 gültigen Studienplan abgeschlossen haben, insgesamt viermal wiederholt werden.

(Mitteilungsblatt 2018, 28. Stück, Nr. 339)

Wissenschaftliche Arbeiten

Diplomarbeiten (Masterarbeiten)

(Mitteilungsblatt2011, 7. Stück, Nr. 60)

§ 22. (1) Nähere Bestimmungen über das Thema der Diplomarbeit (Masterarbeit) sind im Curriculum festzulegen. Der_Die Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer_innen auszuwählen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(Mitteilungsblatt2005, 23. Stück;Nr. 222

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und bei der Betreuung der Studierenden sind die Richtlinie „Code of Conduct – Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ des Rektorats, erstmals kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 21.11.2007 (Nr. 257-2007), und die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

(3) Universitätsprofessor_innen, Universitätsdozent_innen, emeritierte Universitätsprofessor_innen, Universitätsprofessor_innen im Ruhestand sowie Privatdozent_innen sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplomarbeiten (Masterarbeiten) zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist das Studienrechtliche Organ überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst und Lehrbetrieb mit der Betreuung und der Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrads bearbeiteten Forschungsgebiets zu betrauen. Der_Die Studierende ist berechtigt, eine Betreuer_in nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(4) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Angehörige einer externen Forschungseinrichtung mit der Betreuung und der Beurteilung von Diplomarbeiten (Masterarbeiten) zu betrauen, wenn deren Qualifikation einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist. Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, Honorarprofessor_innen gemäß „Satzungsteil Ehrungen“ jeweils für das Fach ihrer ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis zu betrauen.

(5) Der_Die Studierende hat das Thema und die Betreuer_in der Diplomarbeit (Masterarbeit) dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und der_die Betreuer_in gelten als genehmigt, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht durch Bescheid untersagt. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit (Masterarbeit) (Abs. 6) ist ein Wechsel der_die Betreuer_in zulässig.

(6) Die abgeschlossene Diplomarbeit (Masterarbeit) ist beim Studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Der_Die Betreuer_in hat die Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung mit einem Gutachten und einer Note zu beurteilen. Erfolgt die Beurteilung nicht fristgerecht, hat das Studienrechtliche Organ die Diplomarbeit (Masterarbeit) auf Antrag des_der Studierenden einer anderen Person aus dem in Abs. 3 und 4 genannten Personenkreis zur Beurteilung zuzuweisen.

Dissertationen

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60, Mitteilungsblatt 2016, 16. Stück, Nr. 206)

§ 23. (1) Nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation sind im Curriculum festzulegen. Der_Die Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer_innen auszuwählen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und bei der Betreuung der Studierenden sind die Richtlinie „Code of Conduct – Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ des Rektorats, erstmals kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 21.11.2007 (Nr. 257-2007), und die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

(3) Universitätsprofessor_innen, Universitätsdozent_innen, emeritierte Universitätsprofessor_innen, Universitätsprofessor_innen im Ruhestand sowie Privatdozent_innen sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und/oder zu beurteilen. Der_die Studierende ist berechtigt, eine_n Betreuer_in nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(4) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Angehörige einer externen Forschungseinrichtung mit der Betreuung und der Beurteilung von Dissertationen zu betrauen, wenn deren Qualifikation einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist. Das Studienrechtliche Organ ist überdies berechtigt, Honorarprofessor_innen gemäß „Satzungsteil Ehrungen“ jeweils für das Fach ihrer ehrenhalber verliehenen Lehrbefugnis zu betrauen.

(5) Der_Die Studierende hat das Thema und den_die Betreuer_in der Dissertation dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Mit dieser Bekanntgabe ist auch die mit der Universität unter Einbeziehung der Betreuerin_des Betreuers abzuschließende Dissertationsvereinbarung, welche die wechselseitigen Verpflichtungen der_des Studierenden und der Betreuerin_des Betreuers regelt, dem

Studienrechtlichen Organ zu übermitteln. Das Thema und der_die Betreuer_in gelten als genehmigt, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht durch Bescheid untersagt. Werden Sach- oder Geldmittel der Organisationseinheit verwendet, bedarf es auch der Zustimmung der zuständigen Leiterin_des zuständigen Leiters der betreffenden Organisationseinheit. Eine Nichtzustimmung ist zu begründen. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 6) ist ein Wechsel der Betreuerin_des Betreuers zulässig.

(6) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Das Studienrechtliche Organ hat die Dissertation mindestens zwei Personen, die nicht Betreuer_innen sind, gemäß Abs. 3 und/oder 4 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten mit jeweils einem Gutachten und einer Note zu beurteilen haben. Nach Möglichkeit soll zumindest eine dieser Personen der Technischen Universität Wien und zumindest eine dieser Personen einer anderen Fakultät oder Universität oder einer externen Forschungseinrichtung angehören. Bei interdisziplinären Dissertationen sollen alle beteiligten Disziplinen durch Beurteiler_innen vertreten sein.

(7) Werden nur zwei Personen gemäß Abs. 6 mit der Beurteilung der Dissertation beauftragt und fällt eine der beiden Beurteilungen negativ aus, so hat das Studienrechtliche Organ eine weitere Person aus dem in Abs. 3 und 4 genannten Personenkreis zu beauftragen. Diese hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

(8) Gelangen die Beurteiler_innen zu keinem Beschluss über die Note der Dissertation, so ist der arithmetische Mittelwert der vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden; ein Ergebnis größer als „5 ist aufzurunden.

Nostrifizierung

Antrag auf Nostrifizierung (Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

§ 24. (1) Die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) ist in § 90 UG geregelt. Der_Die Antragsteller_in hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad anzugeben. Mit dem Antrag sind – vorbehaltlich Abs. 3 – überdies folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass;
2. Nachweis von Status und Qualität der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn diese für das Studienrechtliche Organ nicht außer Zweifel stehen;
3. Nachweise über die an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, wenn diese dem Studienrechtlichen Organ nicht ohnehin bekannt sind;
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades oder, wenn ein solcher nicht zu verleihen war, des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums dient.

(2) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragsteller_in bei Bedarf autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Englischsprachige Urkunden sind nicht zu übersetzen. Die Urkunde gemäß Abs. 1 Z 4 ist auch im Original vorzulegen.

(3) Das Studienrechtliche Organ kann auf die Vorlage einzelner Nachweise verzichten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist

unmöglich oder mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden ist, und wenn die vorgelegten Nachweise für eine Entscheidung ausreichen.

Ermittlungsverfahren

§ 25. (1) Das Studienrechtliche Organ hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so gestaltet war, dass es mit dem im Antrag angegebenen inländischen Studium in Bezug auf das Qualifikationsprofil gleichwertig ist. Als Beweismittel sind auch Stichproben-Tests zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erlangen.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat das Studienrechtliche Organ die Antragsteller_in mit Bescheid zu einem außerordentlichen Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und eventuell die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist vorzuschreiben.

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

(3) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

Beurlaubung

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

§ 26. „(1) Die Beurlaubung ist eine organisierte Unterbrechung des Studiums und in § 67 UG geregelt. Als Anlassfall gilt:

1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
2. Länger dauernde Erkrankung,
3. Schwangerschaft,
4. Betreuungspflichten für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige,
5. Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres,
6. ein anderer gleichwertiger studienbehindernder Grund.

(2) Die Beurlaubung gilt immer für das Semester, in dessen Zulassungsfrist die Beurlaubung beantragt wird und ist je Anlassfall für höchstens zwei Semester möglich. Der Lauf von Übergangsfristen eines Curriculums wird von einer Beurlaubung nicht gehemmt (§ 124 UG).

(Mitteilungsblatt 2016, 16. Stück, Nr. 206)

Maßnahmen zur Unterstützung von Mobilität und Studierbarkeit

(Mitteilungsblatt 2011, 7. Stück, Nr. 60)

§ 27. (1) Die Studienkommission kann mit Beschluss die Wahlmodule des Curriculums durch die Aufnahme aktuell angebotener Lehrveranstaltungen anpassen und Lehrveranstaltungen festlegen, die zu den Lehrveranstaltungen der Wahlmodule äquivalent sind. Diese Anpassungen und Äquivalenzen sind vor Beginn des Semesters (1. Oktober bzw. 1. März) im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien zu veröffentlichen und gelten, soweit nicht anders angegeben, nur für die im auf die Veröffentlichung folgenden Semester abgehaltenen Lehrveranstaltungen.

(2) Das Studienrechtliche Organ kann für einzelne Studierende, auf deren begründeten Antrag, Lehrveranstaltungen festlegen, die hinsichtlich der Bildungsziele von Modulen des Curriculums äquivalent sind, und Module festlegen, die hinsichtlich des Qualifikationsprofils des Curriculums äquivalent sind. In diesem Fall ist dem_ der Studierenden eine Bestätigung auszustellen.

(3) Das Studienrechtliche Organ kann für einzelne Studierende, auf deren begründeten Antrag und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit, eine individuelle Zusammenstellung der Wahlmodule des Curriculums und der darin enthaltenen Lehrveranstaltungen festlegen. In diesem Fall ist dem_der Studierenden eine Bestätigung auszustellen.

(4) Unbeschadet der Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG hat das Studienrechtliche Organ im Zuge der Zulassung zum Studium durch Bescheid Ersatzleistungen für die im Curriculum vorgesehenen Studienleistungen festzulegen, die von dem_der Studierenden in gleicher oder ähnlicher Form zur Erlangung des Abschlusses in jenem Studium bereits erbracht wurden, das Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist. Dabei ist das Qualifikationsprofil des Curriculums zu beachten.

(5) Ordentliche Studierende sind zu allen im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zuzulassen, sofern im Curriculum nicht andere Regelungen vorgesehen sind.

(Mitteilungsblatt 2011, 17. Stück, Nr. 149)

§ 28. Berufstätige Studierende und Studierende mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die nicht Vollzeit studieren, sondern nur einen Teil ihrer Zeit dem Studium widmen können, haben die Möglichkeit, vor Beginn von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung abweichende Regelungen hinsichtlich Anwesenheit und Kenntniskontrolle zu vereinbaren. Auf Verlangen der Leiterin_des Leiters der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist ein Nachweis über die Berufstätigkeit oder Betreuungspflicht vorzulegen.

(Mitteilungsblatt 2016, 16. Stück, Nr. 206)

§ 29. (1) Auf Antrag des_der Studierenden kann eine Zulassung zu einem Masterstudium, für das keine besonderen Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen (§ 61 Abs. 1 UG), wenn

1. ein Bachelorstudium an der TU Wien außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und Nachfrist abgeschlossen wurde,
2. der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium unmittelbar nach dem Abschluss dieses Bachelorstudiums (§ 68 Abs. 1 Z 6 UG) gestellt wird und
3. das Curriculum des beantragten Masterstudiums ausdrücklich festlegt, dass Absolvent_innen des an der TU Wien abgeschlossenen Bachelorstudiums ohne weitere Auflagen zu diesem Masterstudium zuzulassen sind.

(2) Das Semester, in dem die Zulassung zum Masterstudium erfolgt, ist als erstes Semester des Masterstudiums zu zählen. Es ist das zum Zeitpunkt der Zulassung geltende Curriculum des Masterstudiums anzuwenden.

(Mitteilungsblatt 2016, 16. Stück, Nr. 206)